



I. Zeichnerische Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Zeichenerklärung

- WA** Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II** Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Erhält einer zusammenhängenden Unterpflanzung
- Zu erhaltender Baum**
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Art der Vorkehrung: Lärmschutzwall
- Sonstiges Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung**

II. Textliche Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- 1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Oberflächenbefestigung
Im Satzungsgebiet sind folgende Flächen mit wasserdurchlässigen Befestigungssystemen, z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasengittersteinen, offenfugigem Pflaster oder Porenpflaster herzustellen:
öffentliche und private Stellplätze mit ihren Zufahrten
Zufahrten zu Garagen
öffentliche und private Wege
hauswirtschaftliche Flächen
- 2.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Der festgesetzte Lärmschutzwall ist flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Büschen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 3.0 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Höhe des Lärmschutzwalles
Die Höhe des Lärmschutzwalles wird im Bereich der Tennisplätze auf 4,50m und im Bereich des Fußballplatzes bis zur Bürgeler Straße auf 3,50m festgesetzt.

Verfahrensvermerke

- Billigung**
Die Stadtverordnetenversammlung hat den Satzungsentwurf am 19.3.1999 neben Begründung zum Zwecke der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange getilligt.
Offenbach a.M. den 27.1.2000
Der Magistrat
Held
Oberbürgermeister
- Beteiligung der Bürger**
Der Satzungsentwurf sowie der Entwurf der Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Offenbach Post am 27.3.1999 in der Zeit vom 04.1999 bis 05.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt.
Während dieser Zeit konnten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.
Offenbach a.M. den 27.1.2000
Bau- und Planungsamt
Wach
Lfd. Baudirektor
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Den von der Satzung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 31.3.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Offenbach a.M. den 27.1.2000
Bau- und Planungsamt
Wach
Lfd. Baudirektor
- Satzungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung am 25.8.99 gem. § 10 BauGB beschlossen.
Offenbach a.M. den 27.1.2000
Der Magistrat
Held
Oberbürgermeister
- Ausfertigung**
Es wird bestätigt, daß der Inhalt der bereitzuhaltenden Satzung mit der Satzung, die dem Beschluß gem. § 10 BauGB zugrundelegt, übereinstimmt.
Offenbach a.M. den 27.1.2000
Der Magistrat
Held
Oberbürgermeister
- Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 19.2.2000 in der Offenbach Post ortsüblich bekanntgemacht worden.
Offenbach a.M. den 11.2.2000
Bau- und Planungsamt
v. Stille
Lfd. Baudirektor
- Planunterlagen**
Die Satzung basiert auf dem Kartenwerk des Vermessungsamtes Offenbach a.M., das auf der Grundlage der Flurkarte hergestellt ist.
Offenbach a.M. den 27.1.2000
Vermessungsamt
Bohler
Vermessungsdirektor

Satzung der Stadt Offenbach
über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Gemarkung Rumpenheim, Bereich Bürgeler Straße/ Kurhessenstraße (Südseite)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in der Sitzung am 25.8.99 die nachstehende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Fläche, die in dem nebenstehenden Katasterplan M = 1:500 mit dem Planzeichen 'Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung' umgrenzt ist.
- § 2 Regelungsinhalt**
1. Die Satzung regelt in ihrem Geltungsbereich, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB. Die Satzungsfläche wird damit insgesamt dem baulichen Innenbereich zugeordnet.
2. Im Satzungsgebiet gelten die in dem nebenstehenden Katasterplan M = 1:500 aufgenommenen zeichnerischen Festsetzungen sowie die angefügten textlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB.
- § 3 Inkrafttreten**
Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Offenbach am Main, den 11.2.2000
Der Magistrat
Held
Gründke
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Offenbach

über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Gemarkung Rumpenheim, Bereich Bürgeler Straße/ Kurhessenstraße (Südseite)

